

Kinder- und Jugendschutz-Konzeption des UNITYED e. V.

Übersicht

1 Einleitung _____	2
2 Definitionen und Begrifflichkeiten im Sinne der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption ____	3
3 Bezugsrahmen der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption _____	5
4 Verhaltensregeln im Rahmen der Tätigkeiten von Personen und Partner*innen von UNITYED _____	6
5 Interventionsmaßnahmen im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung _____	8
6 Präventive Maßnahmen _____	10
7 Gültigkeit _____	12

1 Einleitung

UNITYED e. V. ist ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein mit Sitz in Erfurt. Als Bildungsträgerin setzt sich **UNITYED** im Themenspektrum Vielfaltsbewusstsein, Chancengerechtigkeit und Empowerment für ein soziales Leben ein, das an den Zielen der Inklusion orientiert ist. In diesem Rahmen werden Bildungsprojekte mit unterschiedlichen Zielgruppen und Themenschwerpunkten durchgeführt. Alle eint die Vereinsphilosophie, Bildung als Fundament für ein individuelles, selbstwirksames und selbstbestimmtes Leben sowie als Basis für die Fortentwicklung der Gesellschaft zu sehen. Ein weiteres Anliegen ist es, Zeichen für ein faires Miteinander und gesellschaftliche Teilhabe zu setzen, die durch sportliche Begegnung vorangetrieben wird. Die von **UNITYED** geplanten und durchgeführten sozialen Sportprojekte und -events transportieren soziale Werte und regen dazu an, über soziale Themen ins Gespräch zu kommen. Oft ist Sport der einzige Zugang, der ein thematisches Einlassen und somit (Veränderungs-)Impulse und -Prozesse ermöglicht.

Ein großer Teil der Projekte richtet sich an Kinder und Jugendliche (nachfolgend Kinder) unter 18 Jahren. Sie sind oft unmittelbare oder mittelbare Zielgruppen der Bildungs- und Sportangebote und profitieren somit von unseren Bildungsangeboten.

UNITYED verpflichtet sich, in dieser Hinsicht die Rechte der Kinder zu stärken und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor schädlichen Einflüssen, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

Diese Kinderschutz-Richtlinie dient diesem Ziel und setzt Maßstäbe, die **UNITYED** als angemessen erachtet: sowohl für sich als Organisation (insbesondere Präsidiumsmitglieder, Vereinsmitglieder, Mitarbeiter*innen, Referent*innen) als auch für andere Personen, Partner*innen, Besucher*innen oder Organisationen, die mit **UNITYED** zusammenarbeiten und/oder durch **UNITYED** in Kontakt mit Kindern kommen. **UNITYED** verpflichtet sich, die Sicherung des Kindeswohls und damit den Kinderschutz aktiv und kontinuierlich in seiner Arbeit zu verankern und dazu beizutragen, insbesondere Gewalt an und Misshandlungen von Kindern zu verhindern. So steht stets das Kindeswohl im Mittelpunkt des Engagements. Die Basis hierfür bilden u. a. die UN-Menschenrechte und die UN-Kinderrechtskonvention.

2 Definitionen und Begrifflichkeiten im Sinne der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption

Kind:

Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren.

Personen und Partner*innen von **UNITYED**:

Personen und Partner*innen von **UNITYED** sind Präsidiumsmitglieder, Vereinsmitglieder, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Referent*innen sowie Spender*innen, Berater*innen und Vertragspartner*innen. Dazu gehören auch die Mitarbeiter*innen und/oder Vertreter*innen von Partnerorganisationen (z. B. Bildungseinrichtungen) sowie Stifter, Medienvertreter*innen, Wissenschaftler*innen etc., die durch **UNITYED** in Kontakt mit Kindern kommen. Explizit sind hier auch die zu betreuenden Straffälligen im Rahmen der durchgeführten Projekte in der Straffälligenhilfe einzubeziehen, die in **UNITYED** - Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Kindesmisshandlung:

Kindesmisshandlung kann verstanden werden als eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung eines Kindes durch Personen oder Institutionen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt oder die dessen Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung bis ins Erwachsenenalter beeinträchtigt.¹ Dazu zählt auch emotionale Misshandlung. Diese umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die sich negativ auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes auswirkt. Kindesmisshandlung kann auch durch Vernachlässigung oder nachlässige Behandlung verursacht werden. Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Kleidung, oder Unterkunft.

¹ Vgl. Dettmeyer, R., Veit, F., Verhoff, M.: Kindesmisshandlung. In: Rechtsmedizin. Springer-Lehrbuch. Berlin, Heidelberg, 2019.

Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch:

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch liegt vor, wenn eine erwachsene Person ihre Macht und Überlegenheit nutzt, um physische und psychische Gewalt mittels sexueller Handlungen an Kindern auszuüben. Sexualisierte Gewalt umfasst damit sämtliche Formen sexueller Aktivitäten², wie übergreifige Berührungen oder Penetration, sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornografischem Material, das Beiwohnen sexueller Handlungen von Erwachsenen sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.

Ausbeutung:

Ausbeutung schließt kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten ein, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen Kinderarbeit und -prostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner (Aus-)Bildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.³

² Vgl. Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen, 2011, S. 14.

³ Vgl. Kindernothilfe e.V.: Gewalt gegen Kinder: Wie wir für den Kinderschutz arbeiten, Duisburg, o.J.; URL: <https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz> [abgerufen am 28.04.23]

3 Bezugsrahmen der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption

Grundlage der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption sind neben nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bundeskinderschutzgesetz oder Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses) die folgenden Punkte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

4 Verhaltensregeln im Rahmen der Tätigkeiten von Personen und Partner*innen von UNITYED

Alle Personen und Partner*innen von **UNITYED**

- dürfen niemals ein Kind missbrauchen und/oder ausbeuten oder sich so verhalten oder so reagieren, dass das Kind in eine gefährliche Situation gerät;
- müssen in Übereinstimmung über jede Art von Kindesmisshandlung Bericht erstatten;
- sollen auf jedes Kind eingehen, das möglicherweise misshandelt oder ausgebeutet wurde, und gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den Regeln des Interventionsplans verfahren;
- sollen zu einem Umfeld beitragen, in dem Kinder respektiert und ermutigt werden, ihre Interessen und Rechte zu vertreten. Dazu gehört es, eine angemessene, respektvolle Sprache zu wählen, sich klar gegen diskriminierende Äußerungen oder verbale (sexualisierte) Grenzüberschreitungen zu positionieren und diese der Ansprechperson für Kinderschutz von **UNITYED** mitzuteilen;
- dürfen nicht zu einem Kind, mit dem sie über **UNITYED** in Kontakt gekommen sind, mit der Absicht, eine persönliche Beziehung herzustellen, ohne Genehmigung oder Begleitung durch **UNITYED** persönlichen Kontakt aufnehmen, egal ob direkt oder indirekt (durch Besuche oder Kommunikation innerhalb eines sozialen Netzwerks, per E-Mail, Telefon oder Briefe etc.);
- dürfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig oder aus böswilligen Motiven falsche Anschuldigungen eines Verstoßes gegen diese Kinder- und Jugendschutz-Konzeption erheben;
- dürfen keine Informationen preisgeben, die Kinder identifizieren, oder diese für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sofern die Freigabe nicht ausdrücklich zuvor von **UNITYED** oder den Erziehungsberechtigten oder Betreuer*innen (z. B. Lehrer*innen) genehmigt wurde;
- sollen ihr Verhalten gegenüber Kindern an den Prinzipien dieser Konzeption ausrichten.

Folgende Regelungen wurden für besondere Situationen getroffen:

- **1:1 Situationen**

Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein, z. B. beim Führen eines pädagogischen Einzelgesprächs, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontroll- oder Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind.

- **Umkleidebereiche/Umzihsituationen**

In den Räumlichkeiten von **UNITYED** wird die Umkleidekabine ausschließlich von jeweils einer Person genutzt. Die Umkleide ist während der Umkleidesituation von innen abzuschließen und darf weder von Personen und Partner*innen von **UNITYED** noch von anderen Projektteilnehmenden betreten werden.

Bei Projekten mit mehreren Personen auf dem Gelände von **UNITYED** oder von **UNITYED** in externen Räumlichkeiten (z. B. Turnhallen) durchgeführten Veranstaltungen, werden geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur mit Vorankündigung und mit triftigem Grund von einer gleichgeschlechtlichen Person oder einem/einer Partner*in von **UNITYED** betreten werden.

- **Gemeinsame Autofahrten**

Mitfahrten zu (sportlichen) Veranstaltungen o. Ä. finden nur mit mind. einer zusätzlichen volljährigen (dritten) Person statt (4-Augen-Prinzip), die sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet hat.

- **Übernachtungssituationen**

Kinder dürfen nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen mit Übernachtung teilnehmen. Die Zimmerzuteilung wird geschlechtergetrennt organisiert. Die Zimmer sind ohne Ankündigung und ohne triftigen Grund nicht durch Personen oder Partner*innen von **UNITYED** zu betreten.

5 Interventionsmaßnahmen im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Alle Personen und Partner*innen von **UNITYED**, die Kenntnis erlangen von Verstößen gegen diese Konzeption oder die einen Verdacht auf entsprechende Verstöße haben, sind verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich zu melden und die notwendigen Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen, sofern die Verdachtsmomente nachvollziehbar und plausibel sind. Dies gilt bei jeder Form von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, d. h. bei jeder Form der Kindesmisshandlung.

Folgende Handlungsleitlinien sind dabei zu beachten:

- **Ruhe bewahren**

„Bisweilen innezuhalten, ist notwendig, um Sachverhalte zu ordnen, sich die eigenen Gefühle bewusst zu machen, neue Perspektiven einzubeziehen und immer wieder das Wohl des betreffenden Kindes in den Fokus zu stellen.“⁴

- **Gemeinsam besprechen**

Im Falle eines Verdachts ist es wichtig, mit anderen Personen oder Partner*innen von **UNITYED** zu sprechen, die ebenfalls mit dem betreffenden Kind arbeiten und/oder in den betreffenden Situationen dabei waren. An dieser Stelle sollte auch die vereinsinterne Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz hinzugezogen werden.

- **Dokumentation**

Alle Situationen und Beobachtungen, die zu dem Verdacht geführt haben, sind von der Person, die den Fall einbringt, für Außenstehende nachvollziehbar zu dokumentieren, um eine Handlungsgrundlage für weitere Schritte zu haben.

- **Leitung einbeziehen**

Im Falle eines aufkommenden Verdachts sind Vereinspräsident*in und Vize-Präsident*in zu informieren und einzubeziehen. Gemeinsam mit der vereinsinternen Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz werden dann die nächsten einzuleitenden Schritte erarbeitet.

⁴ AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ‚Shukura‘: Sexueller Missbrauch. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, Dresden, 2013, S. 14.

- **Ggf. Fachberatung in Anspruch nehmen**

Eine Beratung bei einer auf das Thema spezialisierten Fachstelle in Anspruch zu nehmen, kann dabei unterstützen, Wege zu finden mit der Situation umzugehen und das weitere Vorgehen zu planen.⁵

Erlangt **UNITYED** Kenntnis von einem Verdacht auf den Verstoß gegen diese Kinder- und Jugendschutz-Konzeption, sind unverzüglich die notwendigen Schritte zur Überprüfung des Verdachts einzuleiten. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden (Jugendamt, Polizei usw.) einzuschalten und ist eine Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII in Anspruch zu nehmen, um dem Verdacht nachzugehen.

Erhärtet sich der Verdacht, ist die **UNITYED** verpflichtet

- zu Personen und Partner*innen sämtliche Kontakte abubrechen und im Rahmen des Notwendigen und Möglichen rechtliche Schritte einzuleiten;
- gegen die Personen und Partner*innen, soweit rechtlich möglich und zulässig, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen bzw. das Vertragsverhältnis zu beenden.

Entsprechendes gilt, soweit rechtlich zulässig und angemessen, bei Vorliegen eines dringenden Verdachts auf Verstoß gegen diese Richtlinie.

UNITYED veröffentlicht zudem einen transparenten Interventionsplan für den Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Anlage 1). Ziel dieses Plans ist es, Verdachtsfälle adäquat und schnell zu klären und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Personen und Partner*innen von **UNITYED** bekannt und durch diese ausnahmslos anzuwenden.

Des Weiteren wird in den Räumlichkeiten von **UNITYED** ein Aushang (Anlage 5) mit den wichtigsten Handlungsleitlinien und dem Namen der vereinsinternen Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz und der stellvertretenden Person angefertigt, sodass diese für jede*n sichtbar sind.

⁵ AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ‚Shukura‘: Sexueller Missbrauch. Erkennen – Handeln – Vorbeugen, Dresden, 2013, S.15.

6 Präventive Maßnahmen

- **Sensibilisierung**

UNITYED wird aktiv eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt etablieren und die Thematik enttabuisieren. Dafür ist ein transparenter und offener Umgang mit dem Thema zentral. Aus diesem Grund werden Personen und Partner*innen hinsichtlich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt sensibilisiert, sodass im Falle eines Verstoßes gegen die Kinder- und Jugendschutz-Konzeption die notwendigen, aufgeführten Schritte eingeleitet werden können. Die Kinderschutz-Richtlinie wird außerdem auf der Website von **UNITYED** frei einsehbar sein, um ein klares Zeichen nach außen zu setzen.

- **Ehrenkodex**

Alle Personen von **UNITYED** bekennen sich entweder durch ihre Mitgliedschaft, durch ihre Anstellung oder, im Falle von ehrenamtlichen Externen, durch Unterschrift zum Ehrenkodex und dessen Einhaltung. Der Ehrenkodex ist auf der Website **UNITYED** (www.unityed.de) für alle frei einsehbar.

- **Selbstverpflichtungserklärung**

UNITYED wird sicherstellen, dass sich alle ihre Personen der hohen Kinderschutz-Standards bewusst sind, die Grundsätze dieser Kinder- und Jugendschutz-Konzeption kennen und akzeptieren und diese sowohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem privaten Umfeld beachten. Eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) hinsichtlich der Kenntnisnahme dieser Kinder- und Jugendschutz-Konzeption wird von allen Mitgliedern, Angestellten und ehrenamtlichen Externen von **UNITYED** unterzeichnet.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

UNITYED wird sich verpflichten, sich bei Einstellung oder längerfristigen Partnerschaften von den jeweiligen Personen ein Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 72a SGB VIII nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes im Abstand von 2 Jahren vorlegen zu lassen. Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184 StGB: Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

§ 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

§ 184d StGB: Zugänglichmachen pornografischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien

§184i StGB: Sexuelle Belästigung

§201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- **Bestimmung einer/eines internen Kinderschutzbeauftragten**

Es wird eine vereinsinterne Ansprechperson benannt, qualifiziert und bekannt gemacht, die als Kinderschutzbeauftragte agiert. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören u. a.:

- Koordination der Präventionsmaßnahmen bei **UNITYED**;
- als vertrauenswürdige Ansprechperson in Verdachtsfällen für Personen und Partner*innen von **UNITYED** zu agieren;
- Einleitung von Schritten zur Intervention in Verdachtsfällen sowie
- Informations- und Sensibilisierungsarbeit im Verein leisten⁶.

- **Umgang mit digitalen Fotos und deren Verbreitung auf sozialen Netzwerken**

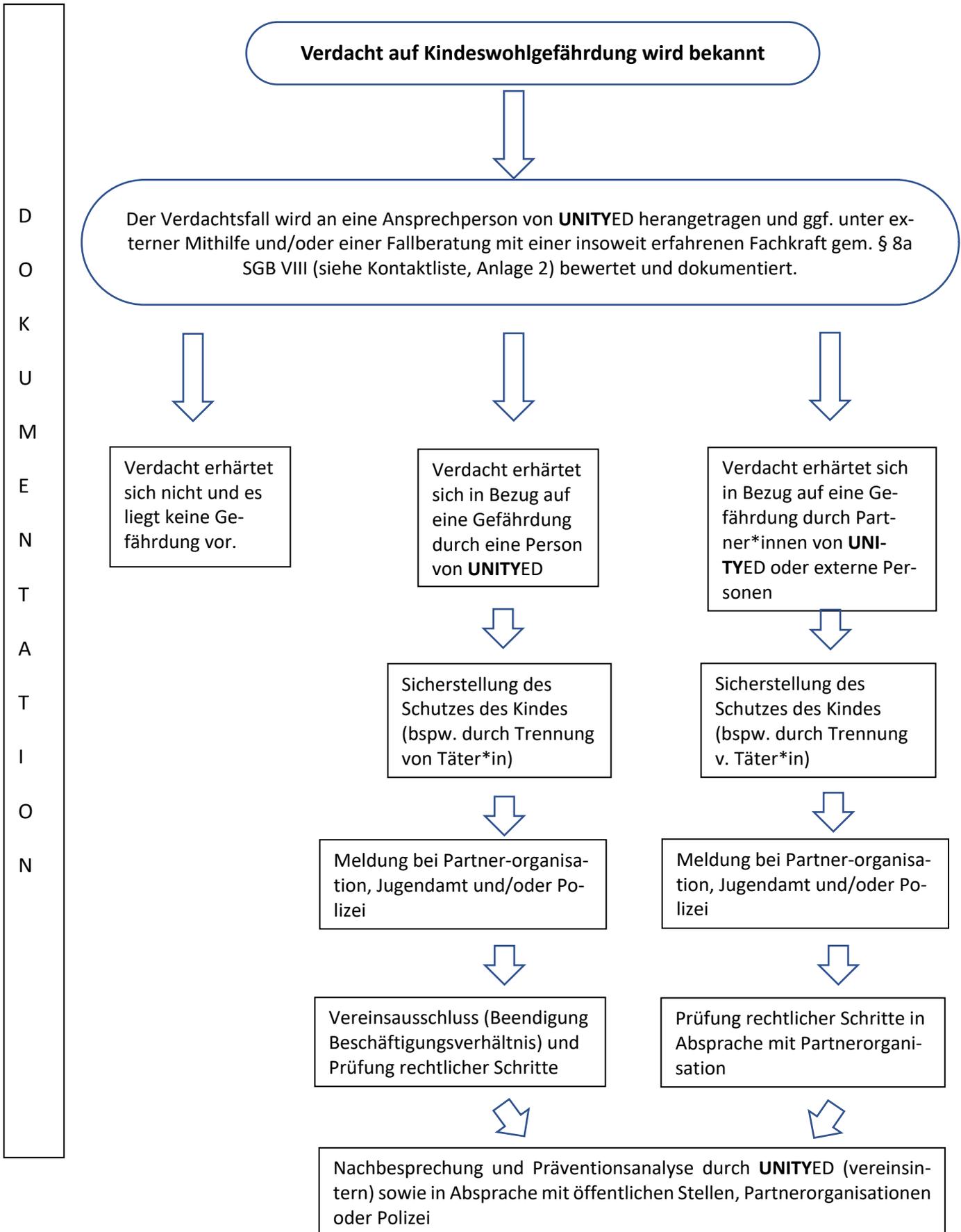
Es existieren separate Regelungen zum Datenschutz für Kinder in Projekten oder bei Events von **UNITYED** (Anlage 4). Die Personen und Partner*innen von **UNITYED** stellen sicher, dass alle Fotos und Aufnahmen von Kindern respektvoll sind (Kinder sollten insbesondere angemessene Kleidung tragen, die die Geschlechtsorgane bedecken. Fotos von Kindern in anzüglichen Posen oder in jeder Art und Weise, die sich negativ auf ihre Würde und Privatsphäre auswirkt, sind nicht akzeptabel).

⁶ Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.: „Safe Sport“ – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport, Frankfurt am Main, 2020, S. 39 f

7 Gültigkeit

Diese Kinderschutz-Richtlinie wurde am 06.05.2023 durch die Mitgliederversammlung des Deutsche Soccer Liga e. V. (ab 01/2024 **UNITYED**) verabschiedet und wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Sollten Änderungen und Ergänzungen notwendig sein, müssen diese erneut durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Anlage 1 – Fachlicher Umgang von UNITYED mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



Anlage 2 – Kontaktliste Kinderschutz UNITYED

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
Bundesgeschäftsstelle, Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
Tel.: 030/214 809 - 0, E-Mail: info@dksb.de

Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt
Tel.: (0361) 653 194-83, E-Mail: post@dksbthueringen.de

Krisentelefon
0800 - 111 0 111 (24 Stunden / kostenfrei & anonym)
0800 - 111 0 222 (24 Stunden / kostenfrei & anonym)

Kinder- und Jugendhilfe beim Paritätischen Thüringen
Bergstraße 11, 99192 Nesse-Apfelstädt
Tel.: (036202) 26 222, E-Mail: srichter@paritaet-th.de (AP Steffen Richter)

Polizei: Notruf:110

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Landesjugendamt
Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt Tel: (0361) 57 - 3411 440,
E-Mail: christine.kascholke@tmbjs.thueringen.de

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte
Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Kinder- und Jugendschutz
Lindenweg 7 (Büro Außenstelle), 99084 Erfurt
Tel.: (0361) 6554870 / (0361) 6554871, E-Mail: jugendschutz@erfurt.de

Kinder- und Jugendschutzdienst „HAUT-NAH“
Mainzerhofplatz 3, 99084 Erfurt
Tel.: (0361) 7360124, E-Mail: Hautnah@mmev.de

Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung für Personen und Partner*innen von UNITYED

Name:

Funktion:

In Kenntnis der Kinder- und Jugendschutz-Konzeption von **UNITYED** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichte ich mich, die darin definierten Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld zu beachten, bekannt zu machen, zu verbreiten und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren. In diesem Sinne werde ich dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern sowie alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln. Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit werde ich die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch **UNITYED** erhalten. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, **UNITYED** über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4 – Einwilligungserklärung für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von UNITYED

EINWILLIGUNGSKLÄRUNG FÜR FOTO-, TON- UND VIDEOAUFNAHMEN

Veranstaltung
Die Einwilligung gilt über den gesamten Zeitraum der Sparkassen Fairplay Soccer Tour 2023 zusammen mit Mastercard, Integration durch Sport, PS-Lotterie-Sparen, DEKA Investments, VKS, Deutsches Jugendherbergswerk, Zetti, Tropical Islands, Janzen Sport, Polytan, Lindig Fördertechnik, Federn Oßwald, Stadtwerte Erfurt, Glinicke Automobilgruppe), Presse, Rundfunk und sonstige Medien sowie von diesen und uns zur Auftragsverarbeitung weitergegeben werden. Soweit sich aus den Aufnahmen Hinweise auf deine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z. B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht sich deine Einwilligung auch auf diese Angaben. Es bestehen ohne separate Vereinbarung keine Honoraransprüche aufgrund dieser Aufnahmen und deren Nutzung.

Verantwortlich ist folgender Veranstalter
Deutsche Soccer Liga e. V.
Büro: Kalkreißerstraße 6, 99085 Erfurt
Fon +49 (361) 789 118 0
Fax +49 (361) 789 118 19
Web: www.deutschesoccerliga.de
E-Mail: c.bernuth@deutschesoccerliga.de
Datenschutzbeauftragter für diese Veranstaltung:
Marcus Frey (m.frey@deutschesoccerliga.de)

EINWILLIGUNGSKLÄRUNG FÜR FOTO-, TON- UND VIDEOAUFNAHMEN

Datenerweiterung
Deine Daten können in diesem Rahmen an unsere Partner und Sponsoren (Ostdeutscher Sparkassenverband, Mastercard, Integration durch Sport, PS-Lotterie-Sparen, DEKA Investments, VKS, Deutsches Jugendherbergswerk, Zetti, Tropical Islands, Janzen Sport, Polytan, Lindig Fördertechnik, Federn Oßwald, Stadtwerte Erfurt, Glinicke Automobilgruppe), Presse, Rundfunk und sonstige Medien sowie von diesen und uns zur Auftragsverarbeitung weitergegeben werden. Soweit sich aus den Aufnahmen Hinweise auf deine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z. B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht sich deine Einwilligung auch auf diese Angaben. Es bestehen ohne separate Vereinbarung keine Honoraransprüche aufgrund dieser Aufnahmen und deren Nutzung.

Widerrufsrecht
Du kannst deine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund deiner Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Gesetzliche Erlaubnisstatbestände bleiben von einem Widerruf der Einwilligung unberührt, etwa weil es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, du nur als Beiwerk erscheinst oder an einer Versammlung oder ähnlichen Veranstaltung teilgenommen hast (Rechtsgrundlage Art. 6 (1) 1f DSGVO und § 23 Abs. 1KUG). Besteht ein Lösungsanspruch, dann werden die Aufnahmen aus unseren eigenen Internetangeboten entfernt oder du wirst darauf unkennlich gemacht (z. B. durch Verpixelung) und nicht mehr für neue Drucksachen verwendet. Durch Archivierungsdienste können im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungsseite weiterhin auffindbar sein. Nach den derzeit bekannten Informationen können Fotos und Daten bei Social-Media-Diensten nicht mehr gelöscht werden, sondern werden nur nicht mehr öffentlich gezeigt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden sich in der Datenschutzhinweiserklärung unter www.soccer-tour.de.

WER HAT'S ERFUNDEN? DAS IMPRESSUM.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Für die Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernehmen die Veranstalter keine Haftung. Dies betrifft insbesondere den Verlust oder Diebstahl, Verletzungen und Erkrankungen der Teilnehmer sind durch die Kranken- bzw. Unfallversicherung eines Erziehungsberechtigten oder der Teilnehmenden direkt abzuschließen.

Haftpflicht: Der Deutsche Soccer Liga e. V. haftet nicht für Schäden, die durch Teilnehmende verursacht wurden. Etwasige Haftpflichtschäden sind durch eine Haftpflichtversicherung eines Erziehungsberechtigten oder des Teilnehmenden abzuschließen.

Teamname: _____

Teilnehmer*in
Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße, PLZ, Ort

Unterschrift des/der Teilnehmer*in
(wenn du 13 Jahre oder älter bist)

zusätzliche Unterschrift(en) der /des Erziehungsberechtigten
(wenn du jünger als 16 Jahre bist)

Kontakt: Marcus Frey | 0162 963 91 76
René Bernuth | 0172 357 28 69

Herausgeber: Deutsche Soccer Liga e. V.
Kalkreißerstraße 6, 99085 Erfurt

Gestaltung: Marcus Intek | info@marcusintek.de

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was tun?

- 1) **Ruhe bewahren** – Auch, wenn es schwerfällt: Vorschnelles und unüberlegtes Handeln vermeiden!
- 2) **Gemeinsam besprechen** – Im ersten Schritt sollte mit Personen gesprochen werden, die ebenfalls mit dem Kind/Jugendlichen Arbeiten oder in den Verdachtssituationen dabei waren. **WICHTIG!** Es ist dabei die **vereinsinterne Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz** (oder der/die Stellvertreter*in) hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu klären.
- 3) **Dokumentation** – Alle Situationen und Beobachtungen, die zu dem Verdacht geführt haben, sind zu dokumentieren.

Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz des **UNITYED** e. V.:

Magdalena Wächter

Stellvertreter*in:

Christiane Bernuth
